

Die Staubeckenkommission hat zur Talsperrenüberwachung beschlossen:

## 1. Grundsätzliches zur Talsperrenüberwachung

### 1.1 Zweck und Anforderungen

Im Interesse der Sicherheit einer Talsperre bzw. eines Speichers - einschließlich der Betriebseinrichtungen - müssen Abweichungen vom ordnungsgemäßen Zustand oder vom Normalverhalten so rasch erkannt werden, daß rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Ebenso muß bei außerordentlichen Ereignissen rasch reagiert werden - im äußersten Notfall durch Alarmierung der Bevölkerung. Dazu ist die sorgfältige Überwachung durch den Eigentümer unbedingt notwendig (Eigenüberwachung).

Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind:

- Verlässliches Erfassen von Zustand und Verhalten der Anlage durch Messungen, Beobachtungen und Überprüfungen bzw. Erprobungen, die in Art und Intensität auf das Bauwerk abgestimmt sind,
- Auswertung bzw. kritische Beurteilung der erhobenen Daten und Befunde ohne Verzug.

Dies erfordert eine geeignete

- Überwachungsanlage, das sind im wesentlichen die technischen Meß- und Beobachtungseinrichtungen, Nachrichtenübertragungswege, Auswertehilfen,
- qualifiziertes und geschultes Personal, um die Messungen und Beobachtungen durchzuführen, die Überwachungsanlage zu warten, die Ergebnisse auszuwerten und die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und schließlich eine
- Dokumentation, um das gesamte Wissen über die jeweilige Anlage festzuhalten.

## 1.2 Automatisierung und Personal

Die Staubeckenkommission sieht in Automatisierung bzw. rechnergestützter Überwachung in vielen Fällen eine Notwendigkeit, um für die Sicherheit wichtige Meßgrößen intensiver bzw. kontinuierlich zu erfassen, die Auswertung zu beschleunigen und die Beurteilung zu erleichtern. Regelmäßige visuelle Kontrollen, Handmessungen und ingenieurmäßige Bewertung können aber dadurch nicht ersetzt werden. Durch Automatisierung kann also die Qualität der Überwachung wesentlich verbessert werden, eine Einsparung an Personal und Kosten darf aber nicht unbedingt erwartet werden.

Zu diesem Personal gehören jedenfalls ein mit der Anlage gut vertrauter SPERRENWÄRTER und der TALSPERRENVERANTWORTLICHE.

Der SPERRENWÄRTER wird in vielen Fällen Irregularitäten frühzeitig erkennen. Er ist daher eine wesentliche Stütze des Überwachungssystems.

Der TALSPERRENVERANTWORTLICHE muß auf der Seite des Eigentümers alle fachlichen und organisatorischen Belange der Talsperrensicherheit wahrnehmen. Er muß in letzter Konsequenz - und erforderlichenfalls sehr rasch - die maßgebenden Entscheidungen treffen. Er ist auch für das Zusammenwirken mit den Aufsichtsorganen der Behörden bzw. den Organen des Zivil- bzw. Katastrophenschutzes zuständig.

Der Talsperrenverantwortliche muß daher

- fachlich qualifiziert sein,
- mit der Anlage, ihrem Umfeld, ihren speziellen Problemen bestens vertraut sein,
- im Unternehmen entsprechende Anordnungsvollmachten besitzen (insbesondere für den Fall außerordentlicher Ereignisse) und
- in angemessener Frist erreichbar sein.

### 1.3 Dokumentation

Die Informationen über das Bauwerk und sein Verhalten müssen vollständig, genau und auf dem jeweils letzten Stand sein.

Dazu dient das Talsperrenbuch. Damit soll auch das Wissen über die jeweilige Anlage verlässlich weitergegeben werden.

Weiters müssen alle Meß- und Beobachtungsergebnisse ab Baubeginn in einer Form gesammelt sein, die kurzfristig einen gezielten Zugriff ermöglicht.

Darüberhinaus hat die Pflege und Weiterentwicklung der "Unternehmenserfahrung und -tradition" große Bedeutung.

## 2. Die gegenwärtige Situation der Eigenüberwachung

Nach Ansicht der Staubeckenkommission haben die Überwachungsanlagen an den großen Talsperren Österreichs in den letzten Jahren im allgemeinen ein gutes bis hohes technisches Niveau erreicht. Angesichts massiver Bemühungen der Eigentümer um Automatisierung und Rationalisierung sieht es jedoch die Staubeckenkommission als äußerst dringlich an, daß für die Zukunft ein ausreichendes Potential an Personal der erforderlichen Qualität sichergestellt wird.

Die Generation der Betreiber ist weitgehend nicht mehr mit der Generation der Erbauer identisch. Damit drohen - teilweise personengebundene - Informationen über die Anlagen verlorenzugehen.

### 3. Folgerungen - Antrag an die Oberste Wasserrechtsbehörde

Die Staubeckenkommission hält es für unabdingbar, daß zumindest die Eigentümer (Wasserberechtigten) von Talsperren und Speichern, die der Talsperrenaufsicht des Bundes unterstellt sind,

- auf Bestandsdauer der jeweiligen Anlagen Fachleute mit angemessener Qualifikation als Talsperrenverantwortliche in ihrem Personalstand halten sowie deren Erreichbarkeit innerhalb angemessener Zeit und deren erforderliche Vertretung sicherstellen,
- für ausreichend qualifiziertes Sperrenwärterpersonal sorgen,
- ein Talsperrenbuch gemäß der Stellungnahme der Staubeckenkommission vom 30./31. Mai 1978 führen und stets auf dem letzten Stand halten,
- alle Meß- und Beobachtungsergebnisse ab Baubeginn in einer Form sammeln, die kurzfristig einen gezielten Zugriff ermöglicht.

Sonderlösungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und ausführlich zu begründen.

Die Oberste Wasserrechtsbehörde wird ersucht, in diesem Sinne tätig zu werden.

Der Vorsitzende: Stalzer      Der Geschäftsführer: Hochmair

---

Bezug: Stellungnahme der Staubeckenkommission in der 42. Sitzung im Mai 1978